

Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen fallen eine Vielzahl unterschiedlichster Abfälle an. Nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer für die ordnungsgemäße Erfassung, Verwertung und Entsorgung der anfallenden Abfälle verantwortlich (§ 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 1, 3 KrWG). Diese Pflicht betrifft die Bauherrin / den Bauherren ebenso, wie die /den Bau- bzw. Abbruch- oder Sanierungsunternehmer/in. Das gilt auch dann, wenn die Entsorgungsverantwortlichkeit auf das ausführende Bauunternehmen übertragen wird. Auch der Beförderer und das Entsorgungsunternehmen als weitere Abfallbesitzer tragen hier Verantwortung. Grundsätzlich ist auch hier die Bauherrin / der Bauherr als Auftraggeber für die ordnungsgemäße Entsorgung (mit-) verantwortlich. Der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer bleibt also bis zuletzt in der Pflicht.

Der Umgang mit den anfallenden Bau- und Abbruchabfällen unterliegt der am 1. August 2017 in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Um eine möglichst hochwertige Verwertung zu ermöglichen, haben Erzeuger und Besitzer die anfallenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Für die Abfalleinstufung sind Erzeuger und Besitzer ebenfalls verantwortlich.

Kleinmengenregelung

Sollte das Volumen der insgesamt anfallenden Bau- und Abbruchabfälle $\leq 10 \text{ m}^3$ sein, dann ist die Dokumentationspflicht gemäß § 8 Absatz 3 Gewerbeabfallverordnung nicht verpflichtend, eine Trennpflicht besteht weiterhin. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes zur Gewerbeabfallverordnung!

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick zu den häufigsten Abfällen, die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallen können.

Nicht gefährliche Abfälle, die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallen können:

Abfallschlüsselnummer (ASN) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Folgende Abfälle sollen getrennt erfasst werden:

- **Glas** (ASN 17 02 02),
- **Kunststoff** (ASN 17 02 03),
- **Metalle, einschließlich Legierungen** (ASN 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
- **Holz** (ASN 17 02 01),
 - **Altholz:** Spezielle Regelungen für die Entsorgung von Altholz enthält die Altholzverordnung. Demnach ist Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten, soweit dies für die Verwertung bzw. Beseitigung erforderlich ist. Zur Verwertung ist Altholz einer Altholzverwertungsanlage zuzuführen. Die Entsorgung von Altholz der Kategorien A I bis A III in einem Bauabfallgemisch ist zulässig, wenn das Gemisch einer Sortierung zugeführt wird und die aussortierten Altholzfraktionen gemäß den Vorgaben der Altholzverordnung entsorgt werden.
- **Dämmmaterial** (ASN 17 06 04) – *Ausnahmen siehe unten,*
- **Bitumengemische** (ASN 17 03 02),
- **Baustoffe auf Gipsbasis** (ASN 17 08 02),
- **Beton** (ASN 17 01 01),
- **Ziegel** (ASN 17 01 02) und
- **Fliesen und Keramik** (ASN 17 01 03)
- **Sperrmüll** (ASN 20 03 07)
- **Restmüll** (ASN 20 03 01)
- **Diverse Verpackungen** (z. B. Transportverpackungen: Diese müssen vom Lieferanten kostenlos zurückgenommen werden.)
- **Boden und Steine** mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen (ASN 17 05 04)

Sollte eine getrennte Erfassung „technisch nicht möglich“ bzw. „wirtschaftlich nicht zumutbar“ (Definition siehe § 8 GewAbfV) sein, sind die Vorgaben und Dokumentationspflichten der aktuellen Gewerbeabfallverordnung zu beachten.

Gefährliche Abfälle, die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallen können

Gefährliche Abfälle sind getrennt voneinander und von den nicht gefährlichen Abfällen ordnungsgemäß zu erfassen und zu entsorgen. Werden gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen gemischt, ist das gesamte Abfallgemisch i. d. R. als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Folgende gefährliche Abfälle sollen getrennt erfasst werden:

- **Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ASN 17 02 04*):** Die Zuordnung gefährliche Althölzer nach Sortiment und Herkunft nach Anhang III der Altholzverordnung ist im Regelfall zu beachten. Demnach zählen z. B. Konstruktionshölzer, Fenster, Außentüren, Holzfachwerk und Dachsparren zur Altholzkategorie IV bzw. der ASN 17 02 04*
- **Kohlenteer und teerhaltige Produkte (ASN 17 03 03*):** z. B. pech- / teerhaltige Dachpappe oder pechhaltige Anstriche (enthält PAK's = Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe)
- **Dämmmaterial, das Asbest enthält (ASN 17 06 01*):** schwach gebundene asbesthaltige Abfälle, wie Spritzasbest, Dichtungsmaterial in z. B. Heizung oder Lüftungskanälen
- **asbesthaltige Baustoffe (17 06 05*):** z. B. Asbestzementplatten, asbesthaltige Rohre, Verkleidungen von Brandschutztüren, Blumenkästen.
→ Eine erneute Verwendung asbesthaltiger Abfälle als Baumaterial ist unzulässig. Weitere Informationen siehe auch unser Infoblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“.
- **Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (ASN 17 06 03*):** z. B. Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern (Glaswolle, Steinwolle). Bei Dämmstoffabfällen aus Abbrüchen ist davon auszugehen, dass diese als gefährlicher Abfall zu entsorgen sind. Nur Mineralwolle mit einem Herstellungsdatum nach dem 01.06.2000 ist nach den gefahrstoffrechtlichen Regeln als nicht gefährlich einzustufen.
- **Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (ASN 17 01 06*)**
- **sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (ASN 17 09 03*)**
→ Diese Abfallschlüsselnummern sind zu verwenden, wenn die bezeichneten Abfälle mit Anteilen gefährlicher Abfälle verunreinigt bzw. vermischt sind, z. B. Brandabfälle
- **Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (ASN 17 09 02*)** z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren.
- **Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (ASN 17 09 01*)**
- **Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ASN 20 01 21*)**
- **Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (ASN 16 02 12*):** z. B. Nachtspeicheröfen
- **Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (ASN 17 05 03*)**

Besondere Vorschriften für POP-haltige Abfälle (POP \triangleq persistente organische Schadstoffe)

Bei Dämmstoffabfällen aus Polystyrol (ASN 17 06 04) *mit Ausnahme desjenigen, das unter (ASN 17 06 01*) und (ASN 17 06 03*) fällt*, die bei Abbrucharbeiten anfallen, ist davon auszugehen, dass sie das Flammenschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) in einer Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr enthalten. Sie sind daher nach den Regelungen der POP-Abfall-Überwachungsverordnung grundsätzlich an der Anfallstelle getrennt zu sammeln und mit Nachweisführung thermisch zu entsorgen. Wenn die Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind Bauabfallgemische mit mehr als 25 Volumen-Prozent HBCD-haltiger Polystyrolabfälle ebenfalls als POP-haltige Abfälle anzusehen und der Nachweisführung unterworfen. Sollte der Bau- oder Handwerksbetrieb die POP-haltigen Abfälle direkt zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage transportieren, so benötigt er nur noch einen Übernahmeschein, das elektronische Nachweisverfahren ist nicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn der Bau- oder Handwerksbetrieb

die Abfälle zu seinem eigenen Betriebsgelände zwecks Zwischenlagerung bringt, wenn pro Abfallart und Baustelle maximal zwei Tonnen transportiert werden.

Heizöltanks

Unterirdische Heizöltanks müssen immer durch einen Fachbetrieb stillgelegt und von einem zugelassenen Sachverständigen abgenommen werden.

Oberirdische Anlagen müssen ab 1.000 Liter innerhalb einer festgesetzten Schutzzone und ab 10.000 Liter außerhalb einer festgesetzten Schutzzone durch einen Fachbetrieb stillgelegt und durch einen zugelassenen Sachverständigen abgenommen werden.

Bitte achten Sie als Abfallerzeuger bzw. -besitzer auch darauf, dass Abfälle gut gesichert vor Umwelteinflüssen auf dem Baugrundstück erfasst werden. Nur so kann z. B. das Verwehen der Abfälle auf andere Grundstücke verhindert werden.

Auch frei zugängliche Abfallbehälter, die noch von der Straße einsehbar sind, laden „schwarze Schafe“ dazu ein, dort illegal Abfälle zu entsorgen. Dies treibt Ihre Entsorgungskosten unnötig in die Höhe. Schützen Sie sich davor, indem Sie verschließbare Abfallbehälter nutzen oder den Containerbereich absperren.

Das Verbrennen von Abfällen auf der Baustelle ist verboten! Hiergegen können Bußgelder erhoben werden.

Anliefern mit Plan!

Bitte erkundigen Sie sich weit vor dem Abtransport der Abfälle bei der jeweiligen Vorbehandlungs-, Aufbereitungsanlage etc. nach den jeweiligen Annahmebedingungen und Preisen. Dies gilt auch für die Übergabe der Abfälle an das kreiseigene Abfallwirtschaftszentrum Mechernich-Strempt (AWZ).

Abfallwirtschaftszentrum Mechernich-Strempt (AWZ)

Adresse:

Strempter Heide 1
53894 Mechernich

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 8:00 h – 16:30 h
Sa 8:00 h – 12:00 h

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung erhalten Sie bei Ihrer

Kreisverwaltung Euskirchen
Gewerbeabfallberatung
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
www.kreis-euskirchen.de
abfallberatung@kreis-euskirchen.de

Beratungstelefon:
02251-15 - 989
oder - 371